



Personalreglement

genehmigt an der
Gemeindeversammlung vom 17. Januar 2006

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
ANHANG I.....	6
ANHANG II.....	7
1. BEHÖRDENMITGLIEDER.....	7
2. ANGESTELLTE**.....	7
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	8
AUFLAGEZEUGNIS	8

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Gemischten Gemeinde Vinelz wird öffentlich-rechtlich angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.
- Aufstieg **Art. 6** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- ² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

- ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- von der individuellen Leistung
 - vom individuellen Verhalten
 - von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
 - von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 8 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme;
- sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 9 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 10 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 11 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Funktionendiagramm	Art. 12 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.
Stellenausschreibung	Art. 13 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 14 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Pensionskasse	Art. 15 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Sitzungsgeld	Art. 16 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 17 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 18 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2006 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 4. Juni 1997, auf.
---------------	--

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Gemischten Gemeinde Vinelz werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | |
|---|--------------------------|
| a) Gemeindeverwalterin / Gemeindeverwalter | GKL 20 – 21 ¹ |
| d) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter | GKL 10 – 12 ² |
| e) Gemeindewerkangestellte / Gemeindewerkangestellter | GKL 10 – 12 ³ |

¹ Änderung vom 25.11.2015

² Änderung vom 25.11.2015

³ Änderung vom 25.11.2015

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u> ⁴	<u>Stundenentschädigung</u> ⁵
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 9'000.00	Fr. 30.00
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 3'000.00	Fr. 30.00
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 2'500.00	Fr. 30.00
1.1.4	Baukommissionspräsidentin /-präsident	Fr. 500.00	Fr. 30.00
1.2	<u>Protokollabfassung</u> Die Sekretäre der Kommissionen erhalten für die Abfassung des Protokolls jeweils das doppelte Sitzungsgeld. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Angestellten der Gemeindeverwaltung.		
1.3	<u>Wahlausschuss</u> für die Auszählung bei Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindewahlen ein gemeinsames Abendessen		
1.4	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		

2. Angestellte**

		<u>Jahresentschädigung</u> ^{**}	<u>Stundenentschädigung</u> ^{**6}
2.1	<u>Hafenwart</u> Grundbesoldung pro Jahr	Fr. 500.00	Fr. 30.00
2.2	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>		
2.2.1	Zentralstelle für Acker- und Rebbau		Fr. 30.00
2.2.2	Siegelungsbeamtin / Siegelungsbeamter		Fr. 30.00
2.2.3	Reinigungspersonal		Fr. 30.00
2.2.4	übrige Funktionärinnen / Funktionäre der Gemeinde		Fr. 30.00
2.3	<u>Leiterin / Leiter Schulzahnpflege</u> gemäss Ansätzen der Erziehungsdirektion		

⁴ Änderung vom 03.12.2008

⁵ Änderung vom 25.11.2020

⁶ Änderung vom 25.11.2020

2.7	<u>Feueraufseherin / Feueraufseher⁷</u>			
2.7.1	Bau- und Abnahmekontrollen je	Fr.	60.00	
2.7.2	Festlegen von Brandschutzvorschriften pro be-			
	handeltes Gesuch	Fr.	60.00	
2.7.3	Sonstige Tätigkeiten pro Stunde			Fr. 30.00
2.8	<u>Gemeinwerk</u>			
2.8.1	Gemeinwerkarbeiterin / Gemeinwerkarbeiter			Fr. 30.00

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder⁸</u>			
	Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezial-			
	kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und beamtete Personen			
	a) Ganztagesitzung (ab 5 Stunden)	Fr.	200.00	
	b) Halbtagesitzungen (min. 3 Stunden)	Fr.	100.00	
	c) Abendsitzungen			
	– Gemeinderat	Fr.	80.00	
	– Kommissionen / Delegierte	Fr.	50.00	
3.2	<u>Verpflegungs- und Reisespesen</u>			
	Für Hauptmahlzeiten werden die effektiven Kosten, höchstens Fr. 24.00 je			
	Mahlzeit, entschädigt.			
	Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die			
	öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.			
3.3	<u>Besondere Aufträge</u>			
	Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spe-			
	zialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für beson-			
	dere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff.			
	3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für Gemeinwerkarbeiter / Ge-			
	meinwerkarbeiterin gemäss Ziff. 2.8.1 hievor.			

** Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

10,64 % Anteil Ferien (= 25 Tage)
 3,077 % Anteil Feiertage
 8,33 % Anteil 13. Monatslohn

Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.

⁷ Änderung vom 25.11.2015

⁸ Änderung vom 25.11.2020

So beraten und beschlossen von der Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Vinelz am 30. November 2005.

Vinelz, 17. Januar 2006

GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Daniel Kolly

Stephan Spycher

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Vinelz hat dieses Reglement vom 21. Oktober 2005 bis 21. November 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 21. Oktober 2005 bekannt.

GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ

Gemeindeschreiber

Stephan Spycher

Vinelz, 17. Januar 2006

Publikation Inkraftsetzung: Anzeiger Nr. 3 vom 20.01.2006

Publikation Änderung: Anzeiger Nr. 2 vom 15.01.2016

Publikation Änderung: Anzeiger Nr. 2 vom 15.01.2021